

Sitzungsvorlage DS 2015/008

Hauptamt
Cordula Vogler
(Stand: 16.12.2014)

Mitwirkung:
Feuerwehrausschuss

Aktenzeichen:

**Verwaltungs- und Wirtschaftsaus-
schuss**

öffentlich am 19.01.2015

Ortschaftsrat Eschach

öffentlich am 27.01.2015

Ortschaftsrat Taldorf

öffentlich am 27.01.2015

Ortschaftsrat Schmalegg

öffentlich am 27.01.2015

Gemeinderat

öffentlich am 02.02.2015

Änderung der Feuerwehrsatzung

- Aufnahmealter
- Wohnplatzregelung
- Stellvertreterregelung

Beschlussvorschlag:

Es wird folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg erlassen (siehe Anlage 1)

Sachverhalt:

1. Vorbemerkung

Die rechtlichen Vorgaben für die Feuerwehren in Baden-Württemberg sind grundsätzlich im Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg enthalten. Verbindliches Recht auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens kann auch durch das Innenministerium gesetzt werden. Dazu hat das Ministerium in Verwaltungsvorschriften Regelungen über die Mindestzahl, Art, Beschaffenheit, Normung, Prüfung und Zulassung von Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen sowie über die Gliederung, die Dienstgrade, eine landeseinheitliche Bekleidung und die Aus- und Fortbildung der Gemeindefeuerwehren erlassen.

Soweit durch das Gesetz eingeräumt, können die Kommunen durch eigene Satzungen ergänzende Regelungen für die örtliche Feuerwehr treffen. Auf der Grundlage des geltenden Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg aus dem Jahr 2010 hatte der Gemeinderat am 21.11.2011 für die Ravensburger Wehr eine Feuerwehrsatzung neu beschlossen.

Durch die geplante Änderung der Satzung wird eine Anpassung an geänderte Verhältnisse erreicht.

2. Aufnahmealter

2.1 Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ab 10 Jahren

Derzeit werden Kinder und Jugendliche ab dem zwölften Lebensjahr in die Jugendfeuerwehr aufgenommen. Der Feuerwehrausschuss hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, bereits Kinder ab 10 Jahren in die Jugendfeuerwehr aufzunehmen, um die Nachwuchsgewinnung zu forcieren.

Hierfür ist keine Satzungsänderung notwendig, da das Eintrittsalter in die Jugendfeuerwehr in der Jugendordnung geregelt ist, die von der Jugendfeuerwehr beschlossen wird.

Diese Änderung wird bereits seit Herbst 2014 umgesetzt und es konnten bereits einige Kinder ab 10 Jahren gewonnen werden.

2.2 in die Einsatzabteilung ab 17 Jahren

Mit der Novellierung des Feuerwehrgesetzes im Jahr 2010 wurde den Feuerwehren in Baden-Württemberg die Möglichkeit eingeräumt, die Auf- und Übernahme von Jugendlichen in die Einsatzabteilungen früher zu beginnen. Derzeit erfolgt der Wechsel zwischen der Jugendfeuerwehr und den Einsatzabteilungen im dualen Übergang (Doppelmitgliedschaft) im Zeitraum zwischen dem 17 ½ bis 18. Lebensjahr.

Grundlage für den Einsatzdienst ist die Teilnahme an dem Grundlehrgang "Truppmann" und "Sprechfunker", die derzeit erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres absolviert werden können.

Künftig sollten diese Lehrgänge zwischen dem 17. und 18. Lebensjahr absolviert werden, so dass eine Teilnahme am Einsatzdienst bereits mit 18 Jahren möglich ist.

Der Feuerwehrausschuss hat dieser Änderung einstimmig so zugestimmt.

Die entsprechenden Änderungen sind der Gegenüberstellung zu entnehmen (Anlage 2)

3. **Wohnplatzregelung**

Die aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg gliedern sich in die vier Abteilungen:

- Abteilung Stadt
- Abteilung Eschach
- Abteilung Schmalegg
- Abteilung Taldorf

Generell gibt es im Feuerwehrgesetz keine Regelungen über den Wohnort bzw. die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen.

Um ein "Ausbluten" der kleineren Abteilungen zu vermeiden und das Zugehörigkeitsgefühl zu stärken, hat der Feuerwehrausschuss eine **sog. Wohnplatzregelung** beschlossen. Diese besagt, dass der Feuerwehrangehörige zu der Abteilung gehört, in deren Bereich er seinen Erstwohnsitz hat.

Die neue Regelung lautet folgendermaßen (§ 4 Abs. 2):

Die Feuerwehrangehörigen gehören der Abteilung an, in deren Bereich sie ihren Erstwohnsitz haben. Im Einvernehmen mit dem dortigen Abteilungskommandanten können er / sie auch zusätzlich Dienst in einer anderen Abteilung / Feuerwehr absolvieren, soweit sich dort beispielsweise der ständige Arbeitsplatz befindet. Übungsdienst muss in beiden Abteilungen / Wehren geleistet werden. Dieser ist mit den jeweiligen Abteilungskommandanten / Kommandanten einvernehmlich abzustimmen.

4. **Stellvertreterregelung**

4.1 **für den Gesamtkommandanten**

Derzeit gibt es für den Gesamtkommandanten einen Stellvertreter. Der Feuerwehrausschuss wird in 2015 die Organisationsstruktur der Feuerwehr überarbeiten. Eine der Überlegungen ist, die Führungsspitze auf den Kommandanten und zwei Stellvertreter auszubauen.

Die Satzung wurde dahingehend auf die zwei Möglichkeiten (ein Stellvertreter wie bisher oder zwei Stellvertreter) angepasst.

Die Entschädigung für den Stellvertreter beträgt 1.250 € / Jahr.

4.2 **für die Abteilung Stadt**

Derzeit gibt es für den Abteilungskommandanten der Abteilung Stadt einen Stellvertreter. Um den gestiegenen Zeitaufwand zu kompensieren und die Arbeit besser aufteilen zu können, hat sich der Feuerwehrausschuss einstimmig für einen zweiten Stellvertreter ausgesprochen.

Die Entschädigung für den Stellvertreter beträgt 2.250 € / Jahr.

Die entsprechenden Änderungen sind der Gegenüberstellung zu entnehmen (Anlage 2)

Vorgeschlagen wird, die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg zu erlassen.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg

Anlage 2: Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung